



Bern, 26. Juni 2024

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Ausführungsbestimmungen zum CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Zeit nach 2024: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Ausführungsbestimmungen zum CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Zeit nach 2024 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens laden wir Sie ein, zu den Ausführungsbestimmungen zum CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Zeit nach 2024 Stellung zu nehmen. Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz tritt – ausser im Fall eines Referendums – per 1. Januar 2025 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen umfassen zwei Erlasse: einerseits die Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung mit Fremderlassänderungen der Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister, der Mineralölsteuerverordnung und der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs. Andererseits wird neu die Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) geschaffen, welche Änderungen der Gebührenverordnung BAFU enthält.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **17. Oktober 2024**.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter folgender Internetadresse verfügbar:  
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.

**Am 22. August 2024 und am 29. August 2024 finden Webinare statt**, an welchen Verständnisfragen zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gestellt werden können. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 9. August 2024 an unter:  
[www.bafu.admin.ch/webinar-umsetzung-co2-gesetz](http://www.bafu.admin.ch/webinar-umsetzung-co2-gesetz).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[vnl-klima@bafu.admin.ch](mailto:vnl-klima@bafu.admin.ch)



Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Zur Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung: Bettina Kast ([bettina.kast@bafu.admin.ch](mailto:bettina.kast@bafu.admin.ch), +41 58 481 97 05)
- Zur neuen IBTV: Frank Hayer ([frank.hayer@bafu.admin.ch](mailto:frank.hayer@bafu.admin.ch), +41 58 463 56 12)

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Albert Rösti